



### **Begründung der Vorlage:**

Der Verein „Kinderstübchen Prenzlau e.V.“ stellte gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Durch die Verwaltung des Jugendamtes wurden daraufhin die eingereichten Unterlagen des Antragstellers, auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuß beschlossenen Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark vom 09. März 1995, geprüft.

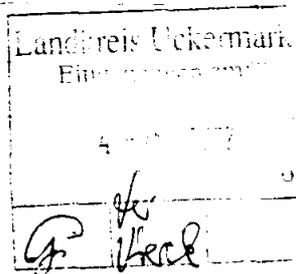
Die Unterlagen sind vollständig und inhaltlich nicht zu beanstanden.

Die Tätigkeit des Trägers liegt ihrem Gegenstand nach im sachlichen Geltungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch und ist auf die im § 1 SGB VIII genannten Ziele der Jugendhilfe gerichtet.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sind gegeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuß vor, dem Beschlußvorschlag zu folgen.

Kinderstübchen Prenzlau e.V.



Jugendamt des Landkreises Prenzlau  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

Sehr geehrte Damen und Herren,

St. Zugelmann auf unseren 1. Antrag vom 5.02.98 und ihrer  
Antwort vom 17.02.98 stellt der Vorstand des og. Vereins nach nun  
mehr als 5-jähriger Tätigkeit im Sinne der Ziele und Organisation,  
die aus der Anlage ersichtlich sind, den formlosen Antrag auf  
„Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“.  
In der Anlage sind die erforderlichen Unterlagen, in kopierter  
kompletter Form.

Vielen Dank im Voraus für ihre freundlichen Bemühungen!



H. Müller

Vereinsvors. Zeuch

Prenzlau, 12.02.02

P.S. Der Verein ist keiner weiteren Organisation angeschlossen und hat  
zum jetzigen Zeitpunkt 43 aktive Mitglieder.

Fotokopie

Amtsgericht Prenzlau  
Vereinsregister  
Baustraße

17291 Prenzlau

Betr.: VR: 475  
"Kinderstübchen Prenzlau e.V."  
mit dem Sitz in Prenzlau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder  
des vorbezeichneten Vereins überreichen als Anlage  
die Ur- und Abschrift des Protokolls der Mitglieder-  
versammlung vom 12. Juni 1998 und melden zur Eintra-  
gung in das Vereinsregister an:

Im Vorstand des Vereins haben sich folgende Verände-  
rungen ergeben:

1. Der zweite Vorsitzende, Herr Rüdiger Pfautsch ist  
aus dem Vorstand ausgeschieden.
2. Frau Heike Brinkmeyer, Unterstufenlehrerin, ist  
zur neuen zweiten Vorsitzenden gewählt worden.

Postalisch ist der Verein unter der Anschrift Goethe-  
straße 59, 17291 Prenzlau, Telefon 5784, zu errei-  
chen.

Prenzlau, 24. Juni 1999

Heike Müller geb. Duvenage  
Heike Brinkmeyer geb.  
Harald Müller  
Anita Pichlich geb. Braun

UR-Nr. 932/1999

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften

- a) der Frau Heike Müller, geb. Duvenage,  
geboren am 18. August 1963,  
wohnhaft Goethestraße 59, 17291 Prenzlau,  
von Person bekannt
- b) der Frau Heike Brinkmeyer,  
geboren am 10. Mai 1962,  
wohnhaft Birkenweg 13, 17291 Prenzlau,  
ausgewiesen durch Vorlage ihres Personalaus-  
weises
- c) des Herrn Harald Müller,  
geboren am 16. Mai 1958,  
wohnhaft Goethestraße 59, 17291 Prenzlau,  
von Person bekannt
- d) der Frau Anita Richlich, geb. Braun,  
geboren am 13. Februar 1958,  
wohnhaft Goethestraße 23, 17291 Prenzlau,  
ausgewiesen durch Vorlage ihres Personalausweises

beglaubige ich.



Prenzlau, 24. Juni 1999

*Hans Hermann Eilers*  
Notar

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
	2	3	4	5
1	a) "Kinderstübchen Prenzlau e. V." b) Prenzlau	1. Heike Müller, Szilsherin, Prenzlau 1. Vorsitzende 2. Rüdiger Pfautsch, Architekt, Prenzlau 2. Vorsitzender 3. Harald Müller, Lehrer, Prenzlau, Schatzmeister 4. Anita Richlich, kaufm. Angestellte, Prenzlau, Schriftführerin	Die Satzung wurde am 10.07.96 errichtet. Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und die Schriftführerin. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Bei der Vertretung durch den 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführerin, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	a) Einstragen am 27. November 1996 Klasov Rechtsfolgerin b) Satzung Bl. 7 - 1 d. A. c) Eintragungsverfügung Bl. 15 d. A.
2		- Heike Müller, geboren am 10. August 1963, Prenzlau; Vorsitzende - Heike Brinkmeyer, geboren am 10. Mai 1962, Prenzlau; stellv. Vorsitzende - Harald Müller, geboren am 16. Mai 1958, Prenzlau; Schatzmeister - Anita Richlich, geboren am 13. Februar 1958, Prenzlau; Schriftführerin	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 1998 wurde Heike Brinkmeyer in den Vorstand gewählt. Rüdiger Pfautsch ist aus dem Vorstand ausgeschieden.	a) 4. Januar 2000 Kabe b) Beschluss Bl. 23-25 d. A. c) Eintragungsverfügung Bl. 12 d. A.
			<p>und folgende Fotokopie aus dem Vereinsregister</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt dieses Beschlusses im Register eingetragen ist und gegenstandslos geworden sind.</p> <p>Geschäftsbereich des Amtsgerichts Aul. Prenzlau, den 14. Juni 2000 Rechtsprüfer Kabe, DA</p>	

Finanzamt Angermünde

Finanzamt Angermünde  
Jahnstr. 49

09. 11. 01

Steuernummer: 062140108856

16273 Angermünde		
Postfach	Telefon	App.
	03351 267 117	
Auskunftereit:	Zimmer-Nr.	
Herr Karstöck	117	

Verein  
Kinderstübchen Prenzlau e.V.  
2. Hd. Frau Heike Müller  
Goethestraße 59  
17291 Prenzlau

## Freistellungsbescheid

zur  Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

für das (die)  
Kalenderjahr(e) 1998, 1999, 2000

Zutreffendes ist  anzukreuzen

### A. Feststellungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Die vorgenannte Körperschaft
<input type="checkbox"/>	Die Körperschaft
	Bezeichnung
ist	
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
	weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
	<input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen <input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen
	Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.
<input type="checkbox"/>	Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine
	<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer
	Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.
<input type="checkbox"/>	Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.  
Der Rechtsbehelf ist beim oben genannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.  
Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit der Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag Bekanntgabe der Tag der der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Gem 2 - Freistellungsbescheid (Bescheid)

### C. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige  kirchliche  religiöse  wissenschaftliche Zwecke.

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Erziehung

(Abschnitt A, Nr.(n) 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV)

(Abschnitt B, Nr.(n) \_\_\_\_\_ der Anlage 1 zu § 48 EStDV)

#### Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i.S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EStDV gefördert werden.

Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i.S. des § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG. Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen nicht ausgestellt werden.

**Hinweise:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt D wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Reichen Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides Anerkennung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kopie ein.



## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Kinderstübchen Prenzlau"

Der Verein hat seinen Sitz in Przl Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung, insbesondere durch die Errichtung einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 01.08.1996

### § 4

#### Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- c) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt aus dem Verein
  2. durch Ausschluß
  3. durch Tod des Mitglieds
- d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres.

- c) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluß beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluß bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluß kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.  
b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.  
c) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
  - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen (das ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann).

## § 6

### Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag beträgt 10,-DM/Monat zahlbar bis 20.01. des jeweiligen Jahres. Im 1. Geschäftsjahr bis 20.08.96 anteilig für 5 Monate.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden leiten Schriftführer und Kassenwart gemeinsam. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Einladungsfrist möglich.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dies schriftlich oder mündlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muß darauf hingewiesen werden, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

#### § 9

#### Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
  1. erstem Vorsitzenden
  2. zweitem Vorsitzenden
  3. Schriftführer
  4. Kassenwart.
- b) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, jedoch besitzt der erste Vorsitzende Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertreten der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, der Schriftführer und der Kassenwart nur, wenn zugleich der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- c) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als DM 2.000,- (zweitausend Deutsche Mark) belasten, der Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung. \* 1000,- Euro
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des ersten Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung;
- d) Beschlußfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan;
- e) Beschlußfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben;  
Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- b) Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- c) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- d) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
- e) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- f) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekanntzugeben.
- g) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

#### § 12

#### Beschlußniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 13

#### Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen würde.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- c) Das Restvermögen fällt nur in Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Frenzlau, 10.07.96

Harald Leutner  
 U. Brunnmann  
 D. Zornig  
 P. Rühl  
 G. J. J.  
 S. Ulrich  
 J. P. P.  
 Rüdiger Meuter

Klaus Meier  
 Heide Müller  
 Bernd Rühl  
 Andrea Kiedke  
 Ralf Lange  
 Elf. Wundt  
 Ute Tinker  
 Udo Birkner



Der Verein

"Kinderstübchen Prenzlau e.V.",

dessen Satzung am 1. Juli 1996 errichtet ist,  
wurde am 27. November 1996 unter der Nr. 3 VR-479  
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Prenzlau  
eingetragen.



*Becken JA*

Becken, JA als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**PÄDAGOGISCHE KONZEPTION**

**"KINDERSTÜBCHEN" PRENZLAU e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen
  - 1.1. Lage und Umfeld des Kindergartens
2. Allgemeine Zielsetzung
  - 2.1. Kinder von 1-3 Jahren
  - 2.2. Kinder von 3-7 Jahren
  - 2.3. Vorschulerziehung
  - 2.4. Besondere Förderungsbereiche
3. Besondere Zielsetzung
  - 3.1. Aspekte zur Realisierung
  - 3.2. Nutzung des natürlichen Umfeldes
  - 3.3. Zusammenarbeit mit kompetenten Partnern
  - 3.4. Einbeziehung von Eltern und Verein
4. Elternarbeit
5. Kinder- und Gruppenzusammensetzung
6. Personalbedarf
7. Organisatorische Aspekte
  - 7.1. Gebäude- und Raumnutzung
  - 7.2. Öffnungszeiten
  - 7.3. Schließzeiten

## 1. Rahmenbedingungen

Am 01.10.1996 wurde Frau Müller wegen Überschuß an Personal entlassen. So kam der Gedanke eine kleine Einrichtung inmitten der neugebauten Eigenheimsiedlung entstehen zu lassen. Familie Müller baute an ihr Eigenheim ein 50qm großes Gebäude an und vermietet es ab 01 10 1996 an den Verein "Kinderstübchen" Prenzlau e.V. So haben die Eltern der Wohngebietssiedlung und auch andere die Möglichkeit, ihr Kind in eine kleine Einrichtung unterzubringen. Der Verein hat die Absicht den Kindergarten in freier Trägerschaft, am 01 10 1996, zu eröffnen.

### 1.1. Lage und Umfeld des Kindergarten

Der Kindergarten "Kinderstübchen" ist am Rande der Stadt gelegen, gut erreichbar für die Eltern. Parkmöglichkeiten für das Bringen und Abholen der Kinder sind vorhanden.

Das Umfeld ist für die Kinder optimal, da es sich in einer landschaftlich sehr ruhigen und schönen Umgebung befindet.

Im Wohngebiet sind alle Straßen Spielstraßen und wenig befahren. Ungefähr 20m von der Einrichtung entfernt befindet sich eine riesige Ökostation.

Die Kinder können zu ebener Erde das Gebäude betreten und verlassen. Das Gebäude steht parallel zur Straße, hat den Eingang nach hinten. Anbindend daran einen öffentlichen Spielplatz mit modernen Spielgeräten. Der Spielplatz wird in Zukunft mit noch mehr Geräten versehen.

## 2. Allgemeine Zielsetzung

Wir werden mit einer Kindergruppe in der Altersmischung von 1-7 Jahren arbeiten.

Geschwisterkinder werden z.B. dadurch nicht getrennt. Auch das Wechseln von der Krippe in den Kindergarten bleibt somit aus. Die zwei Erzieherinnen begleiten die Kinder vom Krippen- bis zum Kindergartenalter. So können wir den Kindern eine familiennahe Situation schaffen.

Dabei kann sich das Kind als groß beweisen. Mal hilfsbereit, mal bedürftig oder unterlegen und auch überlegen sein. Sie lernen besser mit ihren Gefühlen umzugehen und erleben sich selbst mit ihren Stärken und Schwächen, ihren eigenen Möglichkeiten und Grenzen.

Die neuen eigenen Erfahrungen helfen ihnen besser die Anderen zu verstehen und dort wo es nötig ist, auch einmal helfend, mitfühlend und teilnehmend sein zu können.

Im Kinderstübchen wird es einen groben Tagesablauf geben, welcher durch Mahlzeiten und dem Mittagsschlaf etwas abgegrenzt sein wird. Freiräume für Spiel und Lernangebote und individuellen Tätigkeiten werden locker und variabel eingeordnet. Die Kinder können in die Tagesplanung stets ihre Vorstellungen, Wünsche, Interessen und Erfahrungen mit einbringen.

Wir bieten den Kindern, nach dem Mittagessen, einen erholsamen Mittagsschlaf an. Wir werden jedoch bemüht sein, den größeren Kindern mit einem geringeren Schlafbedürfnis, entsprechende individuelle Betätigungsangebote zu schaffen. Dies ist durch die Raumordnung, ohne die anderen Kinder zu stören, möglich.

Um den Kindern entsprechend ihren Bedürfnissen, Neigungen sowie geistigen und körperlichen Verfassung einen reizvollen und fröhlichen Tag in der Einrichtung zu gestalten, bieten wir ihnen Freiräume für ihre Haupttätigkeit, dem Spiel, an. Wir bieten ihnen aber auch in entsprechenden Formen, dem Alter angepaßte Lernmöglichkeiten an.

Z.B. Anschaffung von Spielcomputern, um auf interessanter, spielerischer Weise u.a. Farben und Formen kennenzulernen. Durch eine "offene Planung" werden wir nach dem "situationsorientierten Ansatz" arbeiten. Das heißt, daß Themen und Angebote aus dem Lebensbereich der Kinder aufgegriffen werden und den Interessen, Vorstellungen und Wünschen (z.B. Jahreszeiten, Natur, Tiere, Umwelt und Umweltschutz, Mensch und Gesundheit, Familiensituation) entsprechen.

Feste und Feiern werden im Kinderstübchen in entsprechender Weise zu Höhepunkten gestaltet. Je nach Anlaß und Gegebenheiten auch unter Einbeziehung der Eltern oder Oma und Opa (Herbstfest, Weihnachten, Muttertag o.ä.)

## 2.1. Das Kind von 1-3 Jahren

Den Kindern im Alter von 1-3 Jahren wollen wir größte Zuwendung und Geborgenheit zu kommen lassen. Ihnen soll der Aufenthalt im "Kinderstübchen" so heimisch und geborgen wie möglich sein.

Aus dieser Grundvoraussetzung heraus, kann sich das Kleinkind öffnen, um all die vielen Dinge und Erscheinungen um sich herum zu erfassen, kennenzulernen und zu erforschen. Wir werden ihnen dabei stets, durch Angebote entsprechend ihres Alters, behilflich sein.

So werden sie kennenlernen wie wichtig und schön es ist, den eigenen Körper sauber und ihn durch sportliche Spiele und Übungen fit und beweglich zu halten.

Sie werden feststellen, wie viel Spaß sie daran haben. Aber auch die geistige und sprachliche Entwicklung wird uns ein großes Anliegen sein. Durch das sprachliche Vorbild, durch Spiele und Übungen, werden wir sie unserer Sprache näher bringen. Damit geben wir ihnen die Möglichkeit, sich besser und besser, im Zusammenleben mit anderen zurechtzufinden.

Auf dieser Grundlage können sie dann immer mehr ihre Umgebung kennenlernen und sich am Austausch ihrer Erlebnisse und Erfahrungen beteiligen.

Wir werden ihnen die Möglichkeit geben, erste Erfahrungen im Umgang mit Farben, Stiften, Pinsel, Knete und Papier zu sammeln. So werden den Kleinsten, soweit sie dazu in der Lage sind, Fähigkeiten und Fertigkeiten anvertraut, die ihnen Spaß machen werden.

Hierbei können ihnen die größeren Kinder, aber auch Erzieherin als anregende Partner zur Seite stehen.

Von Anfang an wollen wir die Kinder, ob groß oder klein, in einer guten musischen Atmosphäre aufwachsen lassen. So können die Kleinen dem Gesang der Großen lauschen und selbst kleine Melodien kennen lernen. Auch an dem ersten Bekanntmachen mit Instrumenten für die Kinderhand, können sie schon Freude finden. Das Bewegen nach Musik wird den Kindern besondere Freude bereiten.

Auch Klängen der Mundharmonika und der Gitarre, die die Erzieherinnen spielen, können die Kleinsten lauschen.

## 2.2. Das Kind von 3-7 Jahren

Da die Kinder schon vom Kleinkindalter an bei uns sein können, wird es keinen Einrichtungswechsel geben.

Entsprechend des Alters, der Besonderheiten und der gesamten Entwicklung werden wir, eine bereits im jüngeren Alter begonnene Entwicklung jedes einzelnen Kindes fortsetzen. Dies kann nun optimal geschehen, da die Erzieherinnen die Gleichen bleiben. Begonnenes kann nun intensiv auf die individuellen Eigenarten und Eigenschaften des einzelnen Kindes bemessen, fortgesetzt werden.

So können die älteren Kinder nun zu immer mehr Selbständigkeit, im Umgang mit den sie umgebenden Dingen und Begebenheiten, geführt werden. Sie können bereits erworbene Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten an die Kleinen weiter geben und sich dadurch bestätigen.

Sehr großen Wert werden wir bei den älteren Kindern auf das stete Weiterentwickeln ihrer geistigen Fähigkeiten legen. So werden wir ihnen Möglichkeiten geben, sich immer besser und selbständiger im Leben zurecht zu finden, Zusammenhänge zu erkennen und sich mit diesem Neuen auseinander setzen zu können.

Dabei wird es uns ein besonderes Anliegen sein, die Sprache, dem Alter entsprechend, weiter zu entwickeln.

Interaktives Lernen durch Computerspiele wollen wir den größeren Kindern im Vorschulalter anbieten.

Weiterhin möchten wir den 5-7 jährigen den Umgang mit einer Fremdsprache anbieten. Einmal wöchentlich führt Herr Müller in ehrenamtlicher Tätigkeit in spielerischer Form "Französisch" ein.

Um den Kindern eine allgemeine und umfassende Entwicklung zu gewähren, werden wir auch die körperlichen Fahig- und Fertigkeiten durch sportliche Übungen fördern.

Da die Kinder von 3-7 Jahren besondere Freude am Basteln, Malen, Schneiden usw. haben, werden wir ihnen hierzu die vielfältigsten Möglichkeiten geben.

Um das im Kleinkindalter entwickelte musische Interesse weiter, dem Alter entsprechend, an die Schönheiten der Musik herangeführt. So können die Kinder Freude am Hören von Musik und den fröhlichen aufgeschlossenen Bewegungen nach Musik haben. Auch das Singen von gelernten Liedern wird ihnen große Freude bereiten.

Sie werden erfahren, daß man mit Musik selbst anderen Freude bereiten kann (z.B. musikalische Umrahmungen zu Höhepunkten für die Eltern oder Oma und Opa)

An all diese Dinge des Lebens, die Schönheiten von Natur und Umgebung und dem sich darin zurechtfinden, wollen wir die Kinder heranzuführen und es sie erkennen lassen, wenn sie es wollen.

### 2.3. Vorschulerziehung

Für die großen Vorschulkinder werden wir, je nach Wunsch und Vorstellungen der Eltern, eine Vorschule anbieten. So können wir den Kindern zu einem optimalen Eintritt in die Schule behilflich sein.

Wir werden diese Vorschulveranstaltungen den Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung anbieten und sie dabei an den Umgang mit Materialien gewöhnen.

### 2.4. Besondere Förderungsbereiche

Um den Kindern eine optimale Entwicklung zu gewähren, werden wir bemüht sein, Entwicklungsabweichungen rechtzeitig zu erkennen. Den Eltern mit ihren Kindern werden wir, soweit es in unseren Kräften steht, helfend und beratend zur Seite stehen.

### 3. Besondere Zielsetzung

Da das "Kinderstübchen", umgeben von einer tollen Ökostation, einem großen "Uckersee" und einem Feld, sich in einer landschaftlich sehr schönen und reizvollen Gegend befindet, wird es unser besonderes Interesse sein, neben der allseitigen Entwicklung der Kinder, sie dieses erkennen zu lassen. Wir werden ihnen zeigen, wie schön es sein kann, auf solch einem schönen Fleckchen Erde zu wohnen, dort spielen und leben zu können.

Aber auch die Erkenntnis, daß diese herrliche und gesunde Natur erhalten und gepflegt werden muß, wird sich dadurch bei den Kindern nach und nach, in den Anfängen, herausbilden.

#### 3.1. Aspekte zur Realisierung

Durch die Lage dieses Kindergartens, können die Kinder mitten im Grünen, mit Feldern und der Ökostation und dem See, aufwachsen. Sie können die direkte Entwicklung der Natur und die Veränderung durch die Jahreszeiten unmittelbar miterleben, verfolgen und beobachten.

Besondere Freude haben Kinder, an den Leben in der Natur, den Tieren und den Pflanzen. Mit großem Interesse verfolgen sie deren Entwicklung, in entsprechender Weise, auf den Wiesen, im Wald, im Garten und am See.

Sie werden lernen, wenn der See sauber ist und nicht durch Verschmutzungen der Umwelt zum Nachteil wird, bleibt dieser uns und den Tieren im Wasser erhalten. Sie werden lernen, wo die Tiere und Vögel z.B. ihre Nester und Höhlen bauen.

So wollen wir nach und nach das Bedürfnis herausbilden, auch wenn man noch so klein ist, schon Anteil haben zu können, diese schöne heile Natur zu erhalten. Damit man sich jedes Jahr wieder an dem Vogelgezwitscher, den bunten Schmetterlingen auf den blühenden Wiesen und den Seerosen auf dem Teich erfreuen kann.

#### 3.2. Nutzung des natürlichen Umfeldes

Um bei den Kindern dieses Bedürfnis herausbilden zu können, wollen wir ihnen zuvor das Auge öffnen, um all das Schöne zu sehen und zu erfassen. Dazu werden wir uns viel in der freien Natur aufhalten. Wobei die Ökostation und die nähere Umgebung unser Ziel sein werden (Lebensraum der Tiere kennenlernen, Beobachten von Tieren des Waldes, Brot backen im Steinofen, Basteln mit Naturmaterial, Wandertage zum Kap, in's Tiergehege usw.).

Die Vögel werden uns im Winter willkommene Gäste am Vogelhäuschen sein.

Selbstverständlich werden wir spontan all die täglichen Dinge in Natur und Umwelt aufgreifen und zu kleinen Erlebnissen werden lassen. Dadurch wird die Verbundenheit der Kinder zur Natur mehr und mehr reifen.

### 3.3. Zusammenarbeit mit kompetenten Partnern

Um bei unserem großen Ziel, den Kindern die Natur näher zu bringen, viele Möglichkeiten zu nutzen, werden wir Herrn Knoll, Leiter der Ökostation, bitten, seine Kenntnisse und Erfahrungen den Kindern zu vermitteln.

### 3.4. Einbeziehung von Eltern und Verein

Selbstverständlich ist es uns ein dringendes Anliegen, den Eltern und dem Verein unser großes Ziel nahe zu bringen, um sich damit identifizieren zu können. Es wird Veranstaltungen geben, wo Kinder, Eltern und der Verein, gemeinsam tätig sein werden (z.B. Besuch des DRK, Besuch der Feuerwehr, Wanderungen zum Kap, in's Tiergehege, Märchenspiel zur Weihnachtszeit, Kinderfest auf dem öffentlichen Spielplatz usw.).

#### 4. Elternarbeit

Da wir uns als familienergänzende Einrichtung sehen, werden die Eltern uns die wichtigsten Partner sein. Der Kindergarten kann nur dann Lebensraum der Kinder sein, wenn die Eltern mit einbezogen werden. Sie sollen einerseits unsere Vorhaben kennen-denn sie sind es, die in erster Linie Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder tragen und sie müssen auch Begründungen für unser Vorhaben bekommen, Andererseits können und sollen es auch die Eltern sein, die Anregungen und neue Aspekte einbringen, die für das Miteinander der Kinder und Erzieher immer relevant sind.

Sie werden dazu verstärkt die Elterngespräche, Elternabende, gemeinsame Feste mit Eltern und Kindern nutzen. Aber auch die gemeinsame Verantwortung für "unsere" Einrichtung soll uns Anknüpfungspunkte geben, bei dem großen gemeinsamen Ziel von Eltern und Erziehern.

#### 5. Kinder- und Gruppenzusammensetzung

Die Kapazität für diese Einrichtung beträgt zur Zeit 23 Kinder, mit einer Altersbegrenzung von 1-7 Jahren.

Die Kinder des "Kinderstübchens" verbringen gemeinsam den Tag. In bestimmten Situationen, (z.B. Lernsituationen im Vorschulalter, Fahrradtour mit den Großen, Besuch im Puppentheater usw.) werden wir uns in zwei Gruppen teilen. Wir werden ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen arbeiten, nach den Prinzipien der Toleranz, Offenheit und Vielfalt. So können bei uns alle Kinder Aufnahme finden, deren Eltern es wünschen.

#### 6. Personalbedarf

~~1~~ **2** Erzieherin mit 1,0 Stelle und 1 Honorarkraft

~~1 Erzieherin mit 0,625 Stelle~~

betreuen 23 Krippen- und Kindergartenkinder.

Die Leitungsarbeit übernimmt Frau Müller. In der Kindereinrichtung werden eine Kindergärtnerin, mit der Fachausbildung "Kindergärtnerin" und eine Krippenerzieherin mit Fachausbildung "Krippenerzieherin" und Weiterbildung als "Leiterin" tätig sein.

Die zwei Erzieherinnen verfügen über langjährige Praxiserfahrungen. Eine Erzieherin war mehrere Jahre als Leiterin von verschiedenen Kindereinrichtungen tätig. 1994 erwarben beide Erzieherinnen in einem Anpassungslehrgang, die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher.

Soweit Weiterbildungen zur Leitungstätigkeit und zur pädagogischen Arbeit im Angebot sind, werden wir auch daran teilnehmen.

## 7. Organisatorische Aspekte

### 7.1 Gebäude- und Raumnutzung

Das Kindergartengebäude umfaßt folgende Räume:

- 2 Waschräume *seit Sommer 2000 neu gestaltet und umgestaltet*
- 1 großen Gruppenraum mit Wintergarten + *1 kleiner Gruppenraum*
- 1 Sport- und Bewegungsraum, der gleichzeitig als Schlafrum genutzt wird + *1 Schlafrum - Himmelbett*
- 1 Garderobe
- 1 Küche
- 1 Hochspielbereich mit Tramp- u. Kuschelbereich*

Das Grundstück verfügt über eine große Terrasse und eine schöne Spielfläche, versehen mit Schaukel, Sandkasten und Spielgerätekäuschen. Anschließend an diesem Grundstück befindet sich ein Zugang zu einem öffentlichen Spielplatz mit tollen Spielgeräten aus Holz.

### 7.2. Öffnungszeiten

Die Kindereinrichtung wird jede Woche

montags - freitags von 6.30 Uhr - 16.30 Uhr

geöffnet sein.

Bei Bedarf der Eltern, besteht die Möglichkeit, die Öffnungszeiten flexibel anzupassen.

### 7.3. Schließzeiten

Die Einrichtung wird in der Sommerzeit 2 Wochen geschlossen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr 1 Woche geschlossen sein.